

SATZUNG

**des 1. Hanauer Roll- und Eissport-Club 1924 e.V.,
Hanau/Main, Brucknerstraße 63a**

- § 1 — Name und Sitz
- § 2 — Zweck und Aufgaben
- § 3 — Mittel zur Erreichung der Clubziele
- § 4 — Mitgliedschaft
- § 5 — Ehrennadeln — Ehrenmitgliedschaft
- § 6 — Rechte der Mitglieder
- § 7 — Pflichten der Mitglieder
- § 8 — Beiträge und sonstige Leistungen
- § 9 — Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung
- § 10 — Organe
- § 11 — Jahreshauptversammlung
- § 12 — Mitgliederversammlung
- § 13 — Vorstand
- § 14 — Jugendversammlung
- § 15 — Einberufung der Versammlungen
- § 16 — Leitung der Jahreshauptversammlung und Niederschrift
- § 17 — Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse und deren Veröffentlichung
- § 18 — Aufgaben des Vorstandes
- § 19 — Vorstandssitzungen
- § 20 — Ausschüsse — Kommissionen
- § 21 — Vertretung
- § 22 — Wahl der Kassenprüfer
- § 23 — Schiedsgericht
- § 24 — Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 — Haftung
- § 26 — Beendigung der Mitgliedschaft
- § 27 — Auflösung des Clubs
- § 28 — Schlußbestimmung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 1985

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der am 30. Juni 1957 durch freiwilligen Zusammenschluß in Hanau/Main wieder gegründete Club für Roll- und Eissport, mit Sitz in 6450 Hanau/Main, Brucknerstraße 63a, führt den Namen 1. Hanauer Roll- und Eissport-Club 1924 e.V. (1. HREC)
- 2.) Der Sitz ist 6450 Hanau/Main, Brucknerstraße 63a
- 3.) Der Club ist beim Amtsgericht Hanau/Main unter der Nummer 41 VR 436 des Vereinsregisters eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1.) Der 1. HREC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nebst Errichtung von Sportanlagen,
 - b) Beschaffung von Geräten und Übungsräumen usw.,
 - c) Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden.
 - d) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen,
 - e) Vorträge und Lehrgänge,
 - f) Jugendpflege dergestalt, daß die Jugend in ganz besonderem Maße berücksichtigt und sorgfältig innerhalb und ausserhalb des Clubs betreut wird. Die Jugendpflege schließt auch die Förderung aller Kinder und Jugendlichen sowohl auf geistigem als auch kulturellem Gebiet ein.
- 2.) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Clubziele

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen bekennt und vorbehaltlos die Satzung des Clubs anerkennt.
- 2.) Personen unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter ebenfalls Aufnahmeantrag in den Club stellt.
- 3.) Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der darüber entscheidet. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgt seitens des Vorstandes schriftlicher Bescheid über die Aufnahme.
Mit der Aufnahmebestätigung wird eine Satzung mitgeschickt.
Für die Aufnahme wird eine einmalige Gebühr laut Beitragsordnung pro Mitglied festgesetzt.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

§ 5

Ehrennadeln — Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Personen, die sich um den 1. HREC besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 2.) Personen, die sich um den 1. HREC verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes durch Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Dabei sollten die Verdienste, die Zeit der Clubzugehörigkeit entsprechend gewürdigt und berücksichtigt werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) Zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Clubs
 - b) An Versammlungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.
- 2.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn
 - a) ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht länger als drei Monate im Rückstand liegt
 - b) über ein Mitglied bereits ein Ausschlußverfahren eingeleitet worden ist (§ 23 Ziff. 3).

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Clubsatzungen sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse uneingeschränkt anzuerkennen,

- b) Die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Clubs zu fördern,
- c) Sich rückhaltlos zu den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen zu bekennen,
- d) Vereinstreue zu wahren,
- e) Übernommene Ämter nach besten Wissen und Gewissen zum Wohle des Clubs auszuüben,
- f) Für mutwillige und leichtfertige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Clubeigentum aufzukommen.

§ 8

Beiträge und sonstige Leistungen

Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge auf Grund einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 9

Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

- 1.) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- 2.) Für jedes Geschäftsjahr muß spätestens bei der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung ein Haushaltsplan vorgelegt werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- 4.) Die Jahresrechnung ist der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Organe

Organe des Clubs sind:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| 1.) Jahreshauptversammlung | 3.) Vorstand |
| 2.) Mitgliederversammlung | 4.) Jugendversammlung |

§ 11

Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Beschlußfassung über Satzung und deren Änderungen
 - b) Die Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderungen
 - c) Die Neuwahl des Vorstandes und die Bestätigung des Jugendwartes
Sollte die HV den Jugendwart nicht bestätigen, wählt die Jugend erneut einen Jugendwart.
 - d) Die Wahl eines Rechnungsprüfers und seinem Stellvertreter
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - g) Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - h) Die Entlastung des Vorstandes
 - i) Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - j) Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- 3.) Die Jahreshauptversammlung kann sich in weiteren Angelegenheiten für zuständig erklären.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1.) Mitgliederversammlungen sollten folgenden Zwecken dienen:
 - a) Aussprache über Clubangelegenheiten
 - b) Vorträge über allgemeinbildende Gebiete
 - c) Pflege des geselligen und kulturellen Beisammensein der Mitglieder
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

§ 13

Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) 1. Vorsitzender	f) Fachwart für Rollkunstlauf
b) 2. Vorsitzender	g) Fachwart für Rollhockey
c) Geschäftsführer	h) Jugendwart
d) Schriftführer	i) Pressewart
e) Schatzmeister	j) Veranstalter
- 2.) Als Mitglied des Vorstandes ist jede natürliche Person wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweite Wiederwahl und jede weitere in ununterbrochener Reihenfolge kann erfolgen.
- 4.) Vorstandsmitglieder können mit mehreren Ämtern betraut werden.
- 5.) Scheiden im Laufe eines Jahres Vorstandsmitglieder aus, so bestimmt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung eine Ersatzperson, die bis zur nächsten HV das Amt kommissarisch vertritt.
- 6.) Der Vorstand wird nach den Grundsätzen des direkten, allgemeinen gleichen Wahlrechts in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Versammlung wählt nacheinander in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Ziffer 1.), sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
Die Personenwahl hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 7.) Der Vorstand gibt sich innerhalb von 3 Monaten nach Neuwahl eine Geschäftsordnung.

§ 14

Jugendversammlung

- 1.) Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2.) Spätestens 14 Tage vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
- 3.) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
Auf Antrag von 20% der Jugendlichen muß der Jugendwart eine Jugendversammlung einberufen. Der Antrag kann vom Jugendsprecher oder einem Jugendlichen gestellt werden.
- 4.) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom 10.—18. Lebensjahr. Der Jugendwart muß von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein, bei Ausscheiden findet eine Nachwahl statt.
- 5.) Jedes jugendliche Mitglied des Vereins kann Kandidaten für das Amt des Jugendwartes vorschlagen. Die schriftlichen Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Tage vor dem Tag der Jugendversammlung bei dem Jugendwart eingereicht werden. Kandidaten können auch während der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Der Jugendwart lädt alle vorher benannten Kandidaten schriftlich zur Jugendversammlung ein.

§ 15

Einberufung der Versammlungen

- 1.) Der Vorstand hat die Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten 4 Monaten eines jeden Jahres unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladungen und dem Zeitpunkt der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

- 2.) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen. Sie haben innerhalb von 6 Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang des Antrages stattzufinden. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich eingereicht werden.

§ 16

Leitung der Jahreshauptversammlung und Niederschrift

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer geleitet.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich, über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- 3.) Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse und deren Veröffentlichung

- 1.) Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 3.) Für Änderungen der Satzungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 5.) Die Beschlüsse sollten, sofern sie von nicht untergeordneter Bedeutung sind, durch Aushang am schwarzen Brett auf dem Clubgelände oder durch Rundschreiben allen Mitgliedern veröffentlicht werden.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) Leitung des Clubs,
 - b) Aufstellung der Geschäftsordnung und Erlaß von Anordnungen
 - c) Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse,
 - d) Verwaltung des Clubvermögens und Erhaltung aller Einrichtungen
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
 - f) Beschlußfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Clubs nötigen Ausgaben, gegebenenfalls Aufnahme von Darlehen,
 - g) Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Club dritten Personen gegenüber binden. Diese Urkunden müssen durch die im § 21 genannten Personen unterschrieben und mit dem Clubstempel versehen sein. Verpflichtungen des Clubs haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind,
 - h) Wahrnehmungen der Geschäfte, die dem Club durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
 - i) Beschlußfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden.

§ 19

Vorstandssitzungen

- 1.) Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann dem Geschäftsführer übertragen werden. Sie soll schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen und soll mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Die Sitzungen können auch unter Würdigung der anstehenden Beratungspunkte kurzfristig ohne Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 2.) Eine Vorstandssitzung ist einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 3.) Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer.
- 4.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 6.) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und deren Abstimmergebnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 20

Ausschüsse — Kommissionen

- 1.) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen, und deren Befugnisse und Amtsdauer zu regeln.
- 2.) Die Ausschüsse oder Kommissionen haben grundsätzlich nur beratende Stimmen. Die Sitzungen werden von dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet. Der 1. Vorsitzende hat grundsätzlich das Recht, solche Sitzungen einzuberufen, zu leiten und jederzeit ohne Vorankündigung teilzunehmen.
- 3.) Die in den Ausschüssen/Kommissionen zu behandelnden Beratungsgegenstände müssen dem Vorstand zu Kenntnis gebracht werden, dagegen kann der Vorstand den Ausschüssen/Kommissionen jederzeit Weisungen erteilen.

§ 21

Vertretung

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Club nach Maßgabe des § 26 BGB.

§ 22

Wahl der Kassenprüfer

In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im ersten Jahr ist er als Stellvertreter, im zweiten Jahr als 1. Kassenprüfer tätig.

Eine Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nicht zulässig.

§ 23

Schiedsgericht

- 1.) Alle die Vereinsinteressen berührenden Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluß ordentlicher Gerichte das Schiedsgericht des Vereins, wenn ein Schlichtungsversuch des Vorstandes erfolglos war.
- 2.) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Bedarfsfalle stellen beide Parteien eine Person ihres Vertrauens. Diese Vertrauenspersonen wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Vorstandsmitglieder dürfen nicht auch gleichzeitig dem Schiedsgericht angehören.
- 3.) Das Schiedsgericht wird vom Vorstand unmittelbar zur Entscheidung angerufen. Nachdem alle Beteiligten gebührend gehört worden sind, fällt es seinen Spruch durch Abstimmung.
- 4.) Der Spruch des Schiedsgerichts ist unanfechtbar und für den Vorstand und alle Mitglieder rechtsverbindlich. Der Vorstand ist verpflichtet, den Spruch des Schiedsgerichts zu vollziehen. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem 1. Vorsitzenden des Vereins eine Spruchausfertigung zuzuleiten, die eine Begründung der getroffenen Entscheidung zu enthalten hat.
- 5.) Das Schiedsgericht kann Auflagen, Geldbußen, und die Empfehlung zum Ausschluß aus dem Verein erlassen.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1.) Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt. Besoldete Ämter (Platz- oder Hallenwart) können im Rahmen der finanziellen Verhältnisse durch den Vorstand beschlossen werden.

- 2.) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer vom Vorstand genehmigten Reisekosten und Auslagen. Ein Anspruch auf irgendwelche weitergehende Aufwandsentschädigungen bestehen nicht.

§ 25

Haftung

- 1.) Der Club haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Clubvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Clubangelegenheiten ist ausgeschlossen.
- 2.) Durch diese Bestimmung wird die Haftung eines Mitgliedes für persönliche Handlungen nicht berührt.

§ 26

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Club.
- 2.) Die Austrittserklärung ist in jedem Fall schriftlich dem Vorstand (Geschäftsstelle) mitzuteilen. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich, zum selben Termin erlischt die Beitragspflicht.
- 3.) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 27

Auflösung des Clubs

- 1.) Der Club kann durch Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau — Körperschaft des öffentlichen Rechts — die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28

Schlußbestimmung

Jede Satzungsänderung ist nach Genehmigung durch die Hauptversammlung von dem Vorstand bei dem Amtsgericht Hanau/Main zwecks Eintragung vorzulegen.